

# Mini-Glossar Ausbildung



Das Projekt wird aus dem Europäischen Sozialfonds ESF sowie von der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) gefördert.



**Europäische Union**  
Europäischer Sozialfonds ESF

**Damit ist Hamburg beschäftigt!**



**Hamburg**

Diese Broschüre ist ein Produkt des ESF-Projekts



# MIAH

Mehr Integration durch  
Ausbildung im Handwerk

## ■ Impressum

Handwerkskammer Hamburg  
Lehrstellenagentur Handwerk LAH  
Holstenwall 12  
20355 Hamburg  
Telefon: 040 35905-701  
E-Mail: [lehrstellenagentur@hwk-hamburg.de](mailto:lehrstellenagentur@hwk-hamburg.de)  
[www.hwk-hamburg.de](http://www.hwk-hamburg.de)

Verantwortlich:  
Handwerkskammer Hamburg

Text:  
Çiğdem Gül

Foto:  
Lehrstellenagentur Handwerk LAH

Gestaltung:  
DIGITAGE Medienkombinat Hamburg GmbH

2. überarbeitete Auflage

Stand: November 2011

---

## ■ Einleitung

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass es vor allem für Betriebsinhaber/-innen, die selbst keine duale Ausbildung in Deutschland abgeschlossen haben, schwierig ist, die vielen Besonderheiten der Berufsausbildung in Deutschland zu verstehen. Aus diesem Grund wurde diese Broschüre entwickelt, die als Nachschlagewerk für die wichtigsten Fachbegriffe zum Thema Ausbildung dienen soll. Das Heft ist jedoch auch für alle anderen geeignet, die sich einen kurzen Überblick verschaffen wollen. Es ersetzt jedoch nicht die Ausbildereignungsprüfung, die jeder zukünftige Ausbilder/jede zukünftige Ausbilderin ablegen muss.

Die Broschüre ist im Rahmen des ESF-Projekts MIAH (Mehr Integration durch Ausbildung im Handwerk) entstanden. Ziel des Projektes ist es, Betriebsinhaber/-innen mit Migrationshintergrund für die Ausbildung zu gewinnen. Das Projekt wird aus dem Europäischen Sozialfonds ESF sowie von der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) gefördert.

## **AEVO – Ausbilder- eignungsverordnung**

---

Wer ausbilden möchte, muss berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse durch eine Prüfung nachweisen. In dieser Verordnung sind die Inhalte der Prüfung vorgeschrieben.

---

### **Ausbildender/Ausbildende**

Das ist die Person, die einen Lehrling zur Berufsausbildung einstellt und mit ihm einen Berufsausbildungsvertrag abschließt (z.B. Geschäftsführer oder Inhaber). In kleinen Betrieben ist der Ausbildende oft auch der Ausbilder.

---

### **Ausbilder/Ausbilderin**

Das ist die Person, die im Betrieb für die gesamte Durchführung der Ausbildung verantwortlich ist. Das kann der Inhaber selbst oder eine beauftragte Person sein.

---

### **Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)**

Lehrlinge, deren Leistungen in der Berufsschule nicht so gut sind, können eine Art Nachhilfeunterricht bekommen. Dies muss bei der Agentur für Arbeit beantragt werden. In kleinen Gruppen werden Schwierigkeiten gemeinsam bearbeitet. Zu den Angeboten zählen: Hausaufgabenhilfe, Wiederholungen des Erlernten, Ausfüllen des Berichtshefts und die Prüfungsvorbereitung.

---

### **Ausbildungsberater/Aus- bildungsberaterin**

Die Ausbildungsberater der Handwerkskammer sind Ansprechpartner für Auszubildende, Ausbildungsbetriebe und Berufsschulen. Bei Fragen oder Problemen, die im Zusammenhang mit der Ausbildung entstehen, kann man die Ausbildungsberater anrufen.

---

### **Ausbildungsmethoden**

Eine Ausbildungsmethode ist die Art und Weise, wie man einem Lehrling neue Lerninhalte und Fertigkeiten vermittelt. Eine ansprechende und attraktive Methode kann den Lehrling motivieren. Zu den Ausbildungsmethoden gehören unter anderem die erarbeitende Methode, die Arbeitsunterweisung, die 4-Stufen-Methode, der Vortrag und die Leittext-Methode.

---

## **Ausbildungsordnung**

Für jeden Ausbildungsberuf gibt es eine Ausbildungsordnung. Diese Verordnungen beinhalten mindestens 5 Punkte:

- Name des Berufs
  - Dauer der Ausbildung (2 - 3,5 Jahre)
  - Ausbildungsberufsbild
  - Ausbildungsrahmenplan
  - Prüfungsanforderungen
- 

## **Ausbildungsrahmenplan**

Der Ausbildungsrahmenplan ist ein Teil der Ausbildungsordnung. Der Plan beinhaltet alle Ausbildungsinhalte und zeigt an, wann und in welchem Umfang diese vermittelt werden müssen.

---

## **Ausbildungsstätte**

Das ist der Ort/Betrieb, wo die Ausbildung durchgeführt wird.

---

## **Ausbildungsvergütung**

Als Ausbildungsvergütung wird die Bezahlung bezeichnet, die ein Auszubildender jeden Monat erhält. Die Höhe der Ausbildungsvergütung ist von Beruf zu Beruf sehr unterschiedlich. Häufig sind die Ausbildungsvergütungen in Tarifverträgen festgelegt. Wenn kein Tarifvertrag vorhanden ist, spricht die zuständige Innung oftmals Empfehlungen aus.

---

## **Auszubildende/ Auszubildender**

Das ist die Person, die sich in einer Berufsausbildung befindet. Auszubildende werden auch Azubis genannt. Im Handwerk nennt man sie Lehrlinge.

---

## **Berichtsheft (Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweis)**

Der Betriebsinhaber muss dafür sorgen, dass sein Lehrling alle ausgeübten Tätigkeiten in das Berichtsheft einträgt. Dazu gehören neben den betrieblichen Tätigkeiten auch die Inhalte des Berufsschulunterrichts. Einmal im Monat wird das Heft kontrolliert und vom Lehrling und Betriebsinhaber unterschrieben. Durch diese regelmäßige Kontrolle können beide erkennen, ob der Lehrling alles Wichtige gelernt hat. Das vollständige Berichtsheft ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Gesellenprüfung.

---

## **Berufsausbildungsvertrag (Lehrvertrag)**

Dieser Vertrag, der zwischen dem Ausbildenden und dem Lehrling abgeschlossen wird, enthält alle wichtigen Vereinbarungen zur Ausbildung. Der Vertrag muss vor Beginn der Ausbildung abgeschlossen werden. Wenn der Lehrling noch nicht 18 Jahre alt ist, müssen die Eltern den Vertrag mit unterschreiben. Das Vertragsformular bekommt man bei der Handwerkskammer oder bei der Innung.

---

## **Berufsbildungsgesetz (BBiG)**

Das Gesetz regelt die Voraussetzungen und Bedingungen für eine Ausbildung in Betrieben. Es gilt in ganz Deutschland und für alle Ausbildungsberufe.

Wichtige Regelungen aus dem Gesetz:

- Inhalt des Ausbildungsvertrages
- Wann sind Betrieb, Ausbildende und Ausbilder für die Ausbildung geeignet?
- Rechte und Pflichten von Lehrlingen und Ausbildenden
- Durchführung von Prüfungen
- Organisation und Kontrolle der Ausbildung durch die zuständige Stelle (Handwerkskammer)

Weitere Regelungen, die speziell fürs Handwerk gelten, stehen in der Handwerksordnung.

---

## **Berufsschule**

Der Unterricht in der Berufsschule ist ein Bestandteil der Ausbildung und gehört zur Ausbildungszeit. Der Betrieb muss seine Lehrlinge zur Berufsschule anmelden und sie für den Besuch der Berufsschule freistellen.

---

## **Duale Ausbildung**

Das bedeutet, dass die Ausbildung an zwei Lernorten stattfindet: Im Betrieb und in der Berufsschule. Im Betrieb wird die Praxis und in der Berufsschule die Theorie vermittelt.

---

## Gesellenprüfung

Am Ende der Ausbildung wird die Gesellenprüfung abgelegt. Der Lehrling muss rechtzeitig die Zulassung zur Prüfung beantragen. Es werden alle Lehrlinge zur Gesellenprüfung zugelassen, die die vorgeschriebene Ausbildungszeit nachweisen können und die ein vollständig ausgefülltes Berichtsheft mit einreichen.

---

## Handwerkskammer

Die Handwerkskammer ist die Interessenvertretung für Betriebe und Mitarbeiter von Handwerksbetrieben. Die Handwerkskammern übernehmen vom Staat übertragene Aufgaben. Bezüglich der Berufsausbildung hat die Kammer z. B. folgende Aufgaben:

- Führen der Lehrlingsrolle - hier werden alle von Handwerksbetrieben abgeschlossenen Ausbildungsverträge eingetragen
  - Überwachung und Förderung der Berufsausbildung, z.B. Hilfe bei Problemen im Betrieb
  - Regelung von überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen (ÜLU), z.B. Ort, Dauer und Inhalt
  - Prüfung und Feststellung, ob Betrieb, Ausbilder und Auszubildende für die Ausbildung geeignet sind
  - Entscheidung, ob die Ausbildungszeit verlängert oder verkürzt werden kann, wenn Betrieb und Lehrling es beantragen
  - Einrichten von Prüfungsausschüssen und Abnahme von Prüfungen
-

## Handwerksordnung

Im Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) ist geregelt,

- welche Berufe zum Handwerk gehören,
  - welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um ein Handwerk selbständig ausüben zu dürfen,
  - welche Besonderheiten für die Berufsbildung im Handwerk gelten,
  - wie die Organisationen des Handwerks strukturiert sind.
- 

## Innung/Lehrlingswart

In einer Innung schließen sich Handwerker des gleichen Gewerks zusammen, um ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten. Die Mitgliedschaft in einer Innung ist freiwillig. Eine wichtige Funktion in der Innung hat der Lehrlingswart. Er kümmert sich um alle Fragen der Berufsausbildung.

---

## Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

In diesem Gesetz steht, welche besonderen Bestimmungen für Minderjährige gelten, wenn sie arbeiten. Die Lehrlinge stehen, bis sie 18 Jahre alt sind, unter einem besonderen Schutz. Wichtige Themen aus dem Gesetz sind:

- Arbeitszeiten
  - Pausenregelungen
  - Urlaubsanspruch
  - Freistellung vom Betrieb
  - Ärztliche Erstuntersuchung
  - Gefährliche Arbeit
-



## **Kosten der Ausbildung**

Die Kosten der Ausbildung muss grundsätzlich der Ausbildungsbetrieb tragen. Hierzu gehören: Ausbildungsvergütung, Sozialversicherungsbeiträge, Prüfungsgebühren, Ausbildungsmittel und Kosten der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU). Die Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, muss der Lehrling übernehmen.

---

## **Lehrling**

siehe „Auszubildende/Auszubildender“ (Azubi)

---

## **Lehrlingsrolle (Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse)**

Jeder Ausbildungsvertrag muss in die Lehrlingsrolle der zuständigen Handwerkskammer eingetragen werden. Hierfür muss der Auszubildende die unterschriebenen Verträge bei der Handwerkskammer einreichen. Auch alle wesentlichen Vertragsänderungen (z.B. Verkürzung, Elternzeit, Kündigung) müssen der Lehrlingsrolle mitgeteilt werden.

---

## **Praktikum**

Wenn ein Bewerber in einem Betrieb einige Tage zur Probe arbeitet, wird das als Praktikum bezeichnet. Durch ein Praktikum kann der Betrieb feststellen, ob der Jugendliche Interesse am Beruf hat und für den Betrieb geeignet ist. Bei einem Praktikum bekommen Jugendliche einen ersten Einblick in einen Beruf und können sich so für einen Beruf entscheiden.

---

## **Probezeit**

Die Probezeit in der Ausbildung hat eine wichtige Bedeutung. Der Lehrling soll prüfen, ob er sich für den richtigen Beruf und Betrieb entschieden hat. Zudem soll der Ausbilder überprüfen, ob der Lehrling für den Beruf geeignet ist und wie er sich in den ersten Monaten entwickelt. Im Ausbildungsvertrag wird eine Probezeit von mindestens einem Monat und maximal vier Monaten vereinbart. In dieser Zeit ist eine Kündigung von beiden Seiten fristlos und ohne Angabe von Gründen möglich.

---

## **Rahmenlehrplan**

Dieser Plan beschreibt die Inhalte, die man in der Berufsschule lernt. Zu jedem Ausbildungsberuf gibt es auch einen eigenen Rahmenlehrplan.

---

## **Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU)**

Die ÜLU ist eine Ergänzung zur betrieblichen Ausbildung in einer Lehrwerkstatt. Durch die ÜLU sollen alle Lehrlinge eine gleiche Ausbildungsgrundlage haben. In vielen Berufen sind ÜLUs vorgeschrieben. In der ÜLU lernen die Lehrlinge die neuesten technischen Entwicklungen und können damit das Wissen, das nicht im Betrieb vermittelt werden kann, ergänzen. Die ÜLUs werden meistens von den Innungen durchgeführt.

- Die Kosten für die ÜLU trägt der Ausbildungsbetrieb. In einigen Berufen findet die ÜLU auswärts statt, dann kommen noch Fahrt- und Unterbringungskosten hinzu.
  - Der Betrieb muss die Lehrlinge für die ÜLU freistellen und zur Teilnahme anhalten.
- 

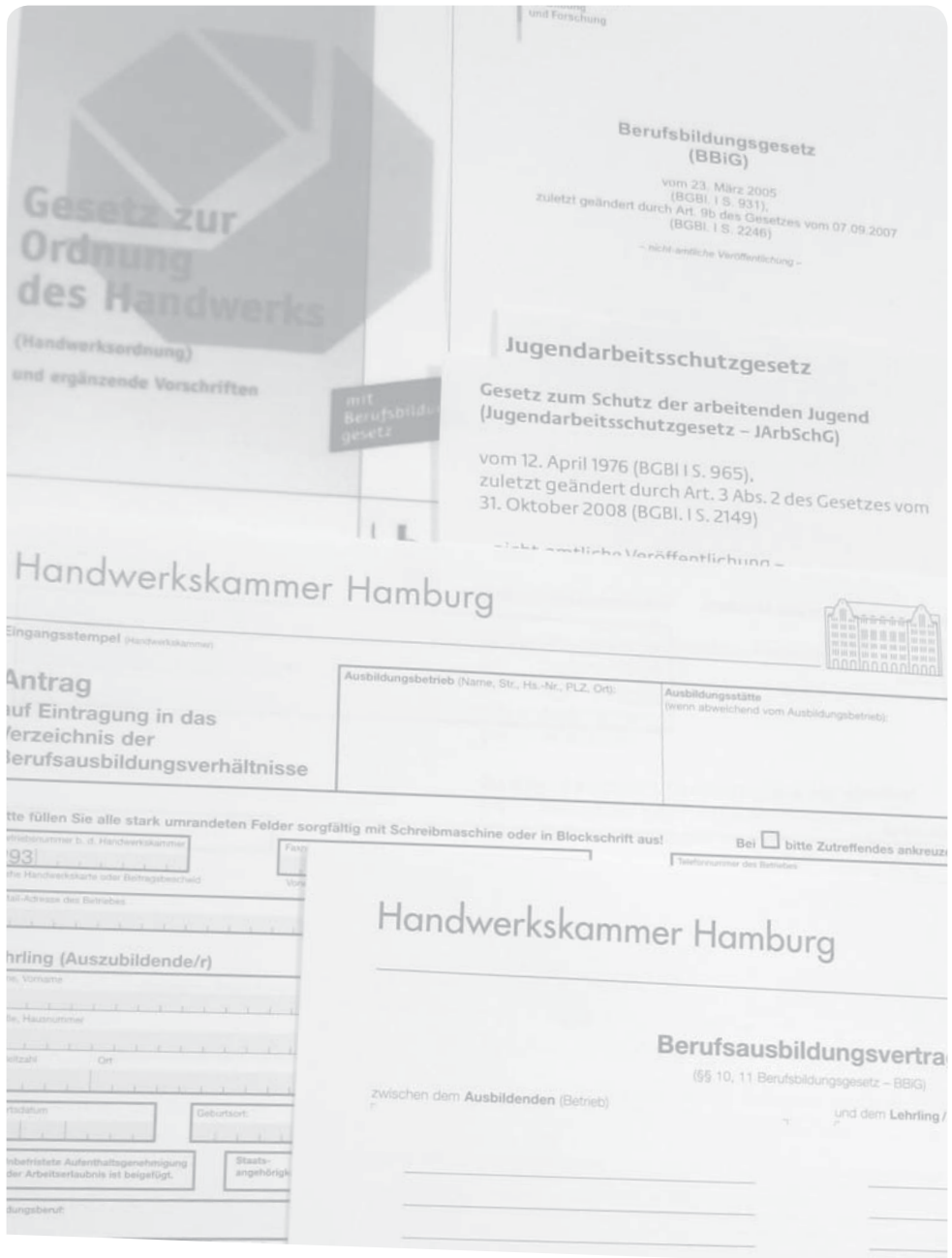
## **Zwischenprüfung**

Nach der Hälfte der Ausbildungszeit muss jeder Lehrling eine Zwischenprüfung ablegen. Hier wird festgestellt, ob er den in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsstand erreicht hat oder ob noch Defizite vorliegen. Die Ergebnisse haben keinen Einfluss auf das Ergebnis der Gesellenprüfung. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist jedoch Voraussetzung für die Zulassung zur Gesellenprüfung.

## **Gestreckte Gesellenprüfung**

In einigen Berufen gibt es eine gestreckte Gesellenprüfung, die sich aus Teil I und Teil II der Gesellenprüfung zusammensetzt. In diesen Berufen wird statt der Zwischenprüfung der erste Teil der Gesellenprüfung abgelegt. Im Gegensatz zur Zwischenprüfung dient diese nicht nur der Ermittlung des Ausbildungsstandes, sondern ist Bestandteil der Gesellenprüfung. Am Ende der Ausbildungszeit wird in diesen Berufen der zweite Teil der Gesellenprüfung abgelegt.





Handwerkskammer Hamburg

